

# Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Januar 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 5

Sonnabend, den 17. Januar

1925

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen

Gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Versicherungsamts Groß Wartenberg, wie folgt, anderweit festgesetzt:

Versicherte: unter 16 Jahren: männlich 1,10 Mk., weiblich 0,75 Mk.; von 16 bis 21 Jahren: männlich 2,00 Mk., weiblich 1,40 Mk.; über 21 Jahre: männlich 2,45 Mk., weiblich 1,70 Mk.

Diese Festsetzung gilt vom 1. Januar 1925 ab.  
Breslau, den 29. Dezember 1924.

Oberversicherungsamt.

Vorstehende Neufestsetzung der Ortslöhne bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden sorgen für weitere Bekanntgabe.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungs-Amtes.

### Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamts im Bezirke des Oberversicherungsamtes Breslau.

Die vorbezeichnete Wahlordnung liegt im Büro des unterzeichneten Versicherungsamtes aus und kann von den Beteiligten eingesehen werden. Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntgabe.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

### Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1925.

Der Herr Minister des Innern hat unterm 16. 12. 1924 — IVc 381 (M. Bli. B. S. 1209),

betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter verfügt, daß der Erlass vom 14. 12. 1923 — IVc 676 (M. Bli. B. S. 1259) sowie der hierzu ergangene Ergänzungserlass vom 2. 2. 1924 — IVc 27 III (M. Bli. B. S. 146) auch für das Jahr 1925 in nachstehender Fassung Gültigkeit behalten:

I. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147), einschließlich der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung nach der Bd. des Präs. d. Reichsarbeitsverwalt. vom 2. 1. 1923 (M. Bli. B. S. 29) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Paßersatzes oder anderer amtlicher Papiere über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein gemäß Ziff. XI, 1 erhalten haben.

3. Im erleichterten Verfahren können ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitz eines Passes, eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst vorhandenen Paßersatzes befinden, durch Ausstellung einer Grenzläuferkarte gem. Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

II. Grundsätzlich findet die Legitimierung gem. Ziff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche Legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen sie an der Grenze undurch-